

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken (Baumschutzsatzung) vom 18. Dezember 1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW.2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. März 1985 (GV NW S. 261) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 27. November 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2²⁾

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in dem als Bestandteil der Satzung beigefügtem Lageplan und in der Anlage groß umschriebenen Bereiche der Stadt Dinslaken.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl I S. 1307), geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 27.07.1984 (BGBl.I S. 1034) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546/SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NW S. 663).

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (4) Nicht unter die Satzung fallen Kern- und Steinobstbäume und Nadelgehölze (Ausnahme: Ginkgo biloba)

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitergehende Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Dinslaken unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton).
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen.
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern.
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Dinslaken - Grünflächenamt - kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Dinslaken kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Dinslaken oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 können genehmigt werden, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, einen oder mehrere geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) ein geschützter Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - e) ein Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf notwendige Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn notwendige Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages überwiegend nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Dinslaken - Grünflächenamt - schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Dinslaken den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung nach § 6 Abs. 1 wird schriftlich vom Stadtdirektor der Stadt Dinslaken - Grünflächenamt - nach Entscheidung durch den Grünflächenausschuss des Rates der Stadt Dinslaken erteilt.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen im bauaufsichtlichen Verfahren

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 können ferner genehmigt werden, wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Ausnahmen oder Befreiungen nach Abs. 1 sind bei der Stadt Dinslaken als Untere Bauaufsichtsbehörde - Bauordnungsamt - schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Wird eine baurechtliche Genehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung ein oder mehrere geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so soll der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 gleichzeitig mit dem Bauantrag eingereicht werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan beizufügen. § 6 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Über die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 entscheidet der Stadtdirektor der Stadt Dinslaken als Untere Bauaufsichtsbehörde - Bauordnungsamt - durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen (§ 66 BauO NW).

§ 7 a

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder eine Bauvoranfrage eingereicht, so sind im amtlichen Lageplan die auf dem Baugrundstück und soweit möglich, auch den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume i.S.d. § 2, ihr Standort, ihre Art sowie ihr Stammumfang und ihr Kronendurchmesser einzutragen, ohne Rücksicht darauf, ob ein oder mehrere geschützte Bäume zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müssen.

§ 8

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten, geschützten Baum als Ersatz einen standortgerechten, heimischen Laubbaum auf seinem oder auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.

Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Nutzungsberechtigten.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertiger Art mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Wurde eine Ersatzpflanzung vorgenommen, so ist diese schriftlich dem Amt für Grünflächen und Umweltschutz anzuzeigen.

- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche und/oder tatsächliche Gründe und/oder fachliche Kriterien entgegenstehen.
- (4) Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem objektiven Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 und 2) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettokaufspreises.
- (5) In besonders begründeten Fällen können von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen jedoch die Belange des Baumschutzes i.S.d. § 1 dieser Satzung gewahrt bleiben.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und, ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 halten der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Dinslaken zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Dinslaken sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt Dinslaken den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 oder § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigenpflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet,
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 oder § 7 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 8 oder 9 nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 7 a geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17, § 71, Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 51.125 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 ¹⁾

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Dinslaken vom 15.10.1985 außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 06.03.2001, mit Wirkung vom 01.04.2001

2) zu § 2 Abs. 1) Die Pläne können beim zuständigen Fachamt (Amt für Grünflächen und Umweltschutz) bei Bedarf eingesehen werden.

Anlage zu § 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Dinslaken

<u>Bereich Averbruch:</u>	Zeichenbahn, Emscher, Hirschstraße, Stadtgrenze, Hans-Böckler-Straße, Bundesbahn
<u>Bereich Stadtmitte:</u>	Hans-Böckler-Straße, Emscher, B 8, Bundesbahn
<u>Bereich Hagenviertel:</u>	B 8, Rotbach, Rotbachstraße, Heerstraße, Stadtgrenze, Bundesbahn
<u>Bereich Eppinghoven:</u>	Emscher, Bundesbahn, Stadtgrenze
<u>Bereich Bruch/Lohberg/ Blumenviertel:</u>	Stadtgrenze, Hünxer Straße, Ziegelstraße, Zeichenbahn, Bundesbahn
<u>Bereich Hiesfeld:</u>	Hanielstraße, Gärtnerstraße, Bergerstraße, Kirchstraße, Dorfstraße, Scholtenbusch, Heistermannstraße, Kurt-Schumacher-Straße, Lingelmannstraße, Bundesautobahn, Stadtgrenze, Bundesbahn, Zeichenbahn